**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3104**

27. 11. 95

Sachgebiet 910

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes (AMbG)

### A. Zielsetzung

Das Bundeskabinett hat am 2. März 1994 den Bau der Transrapidstrecke Berlin – Hamburg beschlossen. Zusammen mit dem bereits in Kraft getretenen Magnetschwebebahnplanungsgesetz und dem ebenfalls eingebrachten Gesetzentwurf eines Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes wird ein umfassender Ordnungsrahmen geschaffen, der einerseits für die oben genannte Referenzstrecke Planungs-, Bau- und Betriebssicherheit gewährleistet, andererseits über die Referenzstrecke hinaus generell jedermann den rechtlichen Rahmen für den möglichen Einsatz dieses neuen Verkehrsträgers vorgibt.

### B. Lösung

Schaffung eines Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Magnetschwebebahnen regelt.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 AMbG benötigt das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Magnetschwebebahnen drei zusätzliche Stellen. Mehraufwendungen durch erhöhten Personalaufwand im Eisenbahn-Bundesamt können durch Einnahmen aus Gebühren ausgeglichen werden, die dem Planungsträger bzw. dem Betreiber von Magnetschwebebahnen aufzuerlegen sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 910 00 – Ma 4/95

Bonn, den 24. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes (AMbG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Anlage 1**

# Entwurf eines Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes (AMbG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Magnetschwebebahnen.

§ 2

**Öffentliche Magnetschwebebahnen**

Magnetschwebebahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Magnetschwebebahnen), wenn sie gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann.

§ 3

**Sicherheitsvorschriften**

Die Magnetschwebebahnunternehmen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Magnetschwebebahnstrecken, sonstige Magnetschwebebahnanlagen, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

§ 4

**Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes**

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt ist über § 1 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) hinaus auch Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Magnetschwebebahnen in bezug auf dieses Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen.

(2) Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen im Rahmen dieses Gesetzes folgende Aufgaben:

1. die Ausübung der Aufsicht über die Magnetschwebebahnunternehmen, insbesondere die technische Aufsicht,
2. die Erteilung und der Widerruf einer Betriebsgenehmigung,
3. die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie von Aufsichts- und Mitwirkungsrechten nach Maßgabe anderer Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. die fachliche Untersuchung von Störungen im Magnetschwebebahnbetrieb.

(3) Für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 sind die Gebühren im Einzelfall an Hand des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners festzusetzen.

(4) Die Aufgaben der technischen Aufsicht über Betriebsanlagen und Fahrzeuge von Magnetschwebebahnunternehmen können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung übertragen werden. Diese unterliegen der Rechtsaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt.

(5) Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften wird von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden überwacht. Für Fahrzeuge von Magnetschwebebahnunternehmen und deren Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, kann das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen.

§ 5

**Erteilung und Versagung der Genehmigung**

(1) Ohne eine Genehmigung dürfen öffentliche Magnetschwebebahnen nicht betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. der Antragsteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben

und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten.

(3) Antragsteller kann jede natürliche Person sein, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist. Das gleiche gilt für Gesellschaften, juristische Personen und Gebietskörperschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften haben.

§ 6

**Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht mehr vorliegt.

(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat das Magnetschwebebahnunternehmen den Nachweis zu führen, daß die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen. Die Mitteilung der Finanzbehörden darf nur für Zwecke eines Widerrufsverfahrens verwendet werden.

§ 7

**Beförderungspflicht**

Öffentliche Magnetschwebebahnunternehmen sind zur Beförderung von Personen und Reisegepäck verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Magnetschwebebahnunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen konnten.

§ 8

**Tarife**

(1) Tarife sind die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen.

(2) Unternehmen, die öffentliche Magnetschwebebahnen betreiben, sind dazu verpflichtet, im Personenverkehr Tarife aufzustellen, die alle Angaben, die zur Berechnung des Entgeltes für die Beförderung von Personen und für Nebenleistungen im Personenverkehr notwendig sind, sowie alle anderen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen enthalten. Tarife nach Satz 1 müssen gegenüber jedermann in gleicher Weise angewendet werden.

(3) Ohne eine vorherige Genehmigung der Beförderungsbedingungen dürfen öffentliche Magnetschwebebahnunternehmen keine Magnetschwebebahnverkehrsleistungen erbringen. Die Genehmigungsbehörde kann auf die Befugnis zur Genehmigung verzichten. Die erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn dem öffentlichen Magnetschwebebahnunternehmen

1. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang ihres Antrages eine Äußerung der Genehmigungsbehörde zugeht,
2. nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang ihres Antrages eine vom Antrag abweichende Entscheidung der Genehmigungsbehörde zugeht.

(4) Die in Absatz 2 genannten Tarife müssen bekanntgemacht werden. Erhöhungen der Beförderungsentgelte oder andere für den Kunden nachteilige Änderungen der Beförderungsbedingungen werden frühestens einen Monat nach der Bekanntmachung wirksam. Die Genehmigungsbehörde kann eine Abkürzung der Bekanntmachungsfrist für die Anwendung der Beförderungsbedingungen genehmigen. Die Genehmigung muß aus der Bekanntmachung ersichtlich sein.

§ 9

**Überwachung**

(1) Zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben hat die zuständige Behörde folgende Befugnisse:

1. Sie darf Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel der zu überwachenden Betriebe innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten, dort Prüfungen und Untersuchungen vornehmen und Unterlagen einschließlich technischer Aufzeichnungen der Auskunftspflichtigen einsehen und auswerten.
2. Die Aufsichtsbehörde kann von Magnetschwebebahnunternehmen und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachungsaufgaben von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

(2) Die Magnetschwebebahnunternehmen und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben der Aufsichtsbehörde und deren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 10

**Rechtsverordnungen**

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebebahnverkehr oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, für öffentliche Magnetschwebebahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die

1. allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Personen und Gütern durch Magnetschwebebah-

nen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts regeln,

2. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebes der Magnetschwebebahnen gegen Störungen und Schäden enthalten,

3. die Voraussetzungen bestimmen, unter denen von den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 abgewichen werden kann,

4. die Voraussetzungen bestimmen, unter denen einem Magnetschwebebahnunternehmen eine Genehmigung erteilt oder diese widerrufen wird, über den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 einschließlich der Verfahren der Zulassung und der Feststellung der persönlichen Eignung und Befähigung des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen; in der Rechtsverordnung können Regelungen über eine Prüfung der Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen einschließlich der Regelungen über Ablauf und Inhalt der Prüfung, die Leistungsbewertung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen werden,

5. die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Magnetschwebebahnfahrzeugen regeln,

6. die Ausbildung und die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des Magnetschwebebahnbetriebspersonals und die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse einschließlich des Verfahrens zur Erlangung von Erlaubnissen und Berechtigungen und deren Entziehung oder Beschränkung betreffen,

7. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes nach diesem Gesetz betreffen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit des Fahrpersonals sowie des Personals, das unmittelbar in der betrieblichen Abwicklung der Beförderung eingesetzt ist, wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. Arbeitszeiten, Fahrzeiten und deren Unterbrechungen sowie Schichtzeiten,

2. Ruhezeiten und Ruhepausen,

3. Tätigkeitsnachweise,

4. die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Rechtsverordnungen,

5. die Zulässigkeit abweichender tarifvertraglicher Regelungen über Arbeitszeiten, Fahrzeiten, Schicht- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen und Unterbrechungen der Fahrzeiten.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erlassen. Die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer und des Personals werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

(4) Für Magnetschwebebahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, gelten die Ermächtigungen nach Absatz 1 insoweit, als die Einheit des Magnetschwebebahnbetriebes es erfordert. Die Ermächtigung nach Absatz 2 gilt für diese Magnetschwebebahnen insoweit, als sie Strecken öffentlicher Magnetschwebebahnen benutzen.

## § 11
## Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung der auf Grund des § 10 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

## § 12
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Magnetschwebebahnverkehrsleistungen nach § 2 erbringt,

2. als im Unternehmen Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Tarife nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Weise aufstellt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Tarife gegenüber jedermann nicht in gleicher Weise anwendet,

3. als im Unternehmen Verantwortlicher oder im Geschäftsbetrieb tätige Person einer Magnetschwebebahn entgegen § 9

   a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

   b) Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

4. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis 1 000 DM, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 13

**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 14

**Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 196 Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnunternehmen" eingefügt.

(2) Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Eisenbahn-" ein Komma sowie das Wort „Magnetschwebebahn-" eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Eisenbahnen des Bundes" ein Komma sowie das Wort „Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(3) In § 79 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Eisenbahnen des Bundes" die Wörter „und der Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(4) In Spalte 3 zu Abfallschlüssel 52101 der Anlage zur Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614), die durch Artikel 6 Abs. 26 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnen" die Wörter „und Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(5) In Spalte 3 zu Reststoffschlüsel 52101 der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631, 862), die durch Artikel 6 Abs. 27 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnen" die Wörter „und Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(6) In § 1a des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 69 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen, soweit diese Fahrzeuge den Bestimmungen des Bundes zum Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen".

(7) § 25 Abs. 1a des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 58 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen die §§ 5, 6, 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 sowie § 28 Abs. 1 Nr. 2, 6 bis 9 und 12, Abs. 2 Nr. 1 und 4, soweit in dieser Vorschrift auf die §§ 5, 6, 18, 19 und 20 verwiesen wird, finden auf Bahnhofsgaststätten, Speisewagen, Bordverpflegungseinrichtungen, Kantinen und Betriebsküchen der Eisenbahnen des Bundes sowie der Magnetschwebebahnen keine Anwendung."

(8) In § 24 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) geändert worden ist, werden nach den Worten „Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen" die Worte „sowie im Magnetschwebebahnverkehr" eingefügt.

(9) § 15 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17), das durch Artikel 6 Abs. 79 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Beförderung mit Eisenbahnen oder Magnetschwebebahnen ist das Bundesministerium für Verkehr oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig; dies gilt nicht, wenn die Beförderung ausschließlich auf Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen erfolgt."

(10) In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 88 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personenbahnhöfen" die Wörter „von Eisenbahnen und Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(11) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 50 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(12) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 51 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(13) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 52 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(14) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom

27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 53 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(15) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 54 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(16) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 55 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(17) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 57 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eisenbahnunternehmungen" die Wörter „sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen" eingefügt.

(18) Dem § 11 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen."

§ 15

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf § 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 16

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem im November 1994 in Kraft getretenen Magnetschwebebahnplanungsgesetz und dem Allgemeinen Magnetschwebebahngesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für das formelle Planungsverfahren und den Betrieb der Magnetschwebebahnen geschaffen.

Der Gesetzentwurf lehnt sich im wesentlichen an die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) an, die mit den für den besonderen Anwendungsfall der Magnetschwebebahnen notwendigen Korrekturen weitgehend übernommen wurden.

Das Gesetz greift Entscheidungen zur Beteiligung des Bundes bzw. von Bundesunternehmen an einem Magnetschwebebahnunternehmen nicht vor.

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 benötigt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) drei zusätzliche Stellen. Mehraufwendungen durch erhöhten Personalaufwand im Eisenbahn-Bundesamt können durch Einnahmen aus Gebühren ausgeglichen werden, die dem Planungsträger bzw. dem Betreiber von Magnetschwebebahnen aufzuerlegen sind.

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Durch das Gesetzesvorhaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

### B. Im einzelnen

*Zu § 1*

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Der Begriff der Magnetschwebebahn grenzt sich durch die Merkmale der Spurführung und der Anwendung von Magnetfeldern zur Herstellung eines Abstandes zwischen Fahrzeugen und Fahrweg sowie zum Vortrieb von anderen Verkehrsmitteln ab.

*Zu § 2*

In dieser Vorschrift wird der Begriff der öffentlichen Magnetschwebebahnen bestimmt. Die Regelung lehnt sich an § 3 Abs. 1 AEG an.

*Zu § 3*

Die Vorschrift ist § 4 AEG nachgebildet. Sie bestimmt keine Betriebspflicht im Sinne einer Verpflichtung, Magnetschwebebahnverkehr betreiben zu müssen, sondern nur die Verpflichtung der Magnetschwebebahnunternehmen, die genannten Anlagen und Gegenstände sicher zu konstruieren und zu bauen bzw. bauen zu lassen sowie ihren Betrieb so zu gestalten, daß die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Sicherheitsanforderungen für den Betrieb können im einzelnen in einer Rechtsverordnung geregelt werden (vgl. § 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes).

*Zu § 4*

Absatz 1 weist dem Eisenbahn-Bundesamt die Kompetenz als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Magnetschwebebahnen zu. Diese Vorschrift ergänzt § 1 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes, wo lediglich Kompetenzen in bezug auf die Planung und den Bau von Magnetschwebebahnen auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen wurden. Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund seiner Sachnähe und seiner Befassung mit gleichgelagerten Fragen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 AEG zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen auf dem Magnetschwebebahnsektor besonders geeignet.

Die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde werden in Absatz 2 im einzelnen konkretisiert. Die Kompetenzregelung orientiert sich weitgehend an § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

Absatz 3 ist im Hinblick auf die Geführen und Auslagen für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes an die entsprechenden Regelungen in § 3 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes angelehnt.

Absatz 4 entspricht § 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Auch für Magnetschwebebahnen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgaben der technischen Aufsicht auf andere Einrichtungen zu übertragen.

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 5 Abs. 5 AEG. Sie dient der Klarstellung, welche Aufsichtsbefugnisse das Eisenbahn-Bundesamt im Hinblick auf den Arbeitsschutz hat.

*Zu § 5*

Absatz 1 regelt die Genehmigungspflicht für natürliche oder juristische Personen, die eine Magnetschwebebahn, die dem öffentlichen Verkehr dient, betreiben wollen. Dieser Grundsatz entspricht den übrigen Verkehrsgewerbegesetzen wie dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

Absatz 2 enthält die Kriterien, nach denen eine Genehmigung erteilt werden kann. Die Vorschrift ist § 10 Abs. 1 GüKG und § 13 PBefG sowie den diesen Vorschriften zugrundeliegenden EG-Richtlinien nachgebildet. Darin sind ebenfalls die Kriterien Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung gefordert und im einzelnen in vergleichbarer Weise ausgestaltet. Insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit soll eine sichere Betriebsdurchführung gewährleisten.

Absatz 3 legt fest, wer Antragsteller sein kann. Darüber hinaus bestimmt er die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit der Magnetschwebebahnunternehmen innerhalb der EG. Die Niederlassungsfreiheit gilt nur für Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EG.

*Zu § 6*

Die Bestimmungen über den Widerruf der Genehmigung sind § 25 PBefG nachgebildet. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 müssen in ihrer Gesamtheit jeder Zeit gegeben sein.

*Zu § 7*

Mit dieser Vorschrift wird die für den Eisenbahnbereich in § 10 AEG geregelte Beförderungspflicht für den Magnetschwebebahnbereich übernommen. Die Beförderungspflicht ist auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck beschränkt. Auf eine Beförderungspflicht im Güterverkehr wird verzichtet. Diese Beförderungspflicht führt nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil für Magnetschwebebahnen oder zu einer Einschränkung unternehmerischen Handelns. Sie ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Verkehrsträger geboten (vgl. § 5 AEG, § 21 PBefG, § 21 Abs. 2 LuftVG). Die Beförderungspflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

*Zu § 8*

Die Regelungen zu den Tarifen lehnen sich eng an § 12 AEG an.

Absatz 1 enthält die Definition des Begriffs „Tarif" für den Bereich der Magnetschwebebahnen. Sie gilt für den Personenverkehr ebenso wie für den Güterverkehr. Auf eine Regelung zur direkten Abfertigung bzw. der Aufstellung durchgehender Tarife – wie sie § 12 Abs. 1 Satz 2 AEG trifft – kann angesichts der für die nächste Zukunft noch nicht zu erwartenden Ausbildung eines größeren Streckennetzes verzichtet werden.

Absatz 2 regelt in Satz 1 die Tarifpflicht im Personenverkehr der öffentlichen Magnetschwebebahnen, d. h. die Verpflichtung, Tarife aufzustellen. Aus der Tarifpflicht als solcher entstehen keine wirtschaftlichen Nachteile oder Einschränkungen unternehmerischen Handelns. Entsprechende Regelungen gelten nicht nur für die Eisenbahn, sondern auch im gewerblichen Straßenpersonenverkehr und in der Luftfahrt (vgl. § 39 PBefG, § 21 LuftVG). Die vorliegende Regelung dient somit der Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Verkehrsträgern.

Absatz 3 verpflichtet Magnetschwebebahnunternehmen zur Einholung einer Genehmigung ihrer Beförderungsbedingungen. Da für den Eisenbahnbereich (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AEG) eine Genehmigungspflicht für Beförderungsentgelte im Schienenpersonennahverkehr gilt, die Magnetschwebebahnen jedoch dem Fernverkehr dient, wurde auf eine Genehmigungspflicht von Beförderungsentgelten für die Magnetschwebebahnen verzichtet. Die Genehmigungspflichtigkeit der Beförderungsbedingungen, die sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr gilt, ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an den in den Beförderungsbedingungen geregelten Haftungsfragen.

Die in Satz 3 geregelte Fiktion der Tarifgenehmigung nach Fristablauf soll sicherstellen, daß die notwendige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Magnetschwebebahnunternehmen durch zügige Entscheidung über Beförderungsbedingungen gesichert wird.

Die Bestimmung in Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 12 Abs. 6 AEG.

*Zu § 9*

In Anlehnung an § 54 a Personenbeförderungsgesetz regelt die Vorschrift die Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Zuständige Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Einhaltung und Beachtung von Arbeitsschutzregelungen sind die ggf. in der Verordnung nach § 10 Abs. 2 zu bestimmenden Behörden.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei der Überwachung, insbesondere das Zugangsrecht und die Befugnisse bei der Einholung von Auskünften. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 regelt das Auskunftsverweigerungsrecht des Auskunftsverpflichteten.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Magnetschwebebahnunternehmen und deren im Geschäftsbetrieb tätigen Personen zur Unterstützung der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

*Zu § 10*

Die Vorschrift lehnt sich an § 26 AEG an; sie schafft die notwendigen Ermächtigungen, um mit dem Eisenbahnbereich vergleichbare Standards für Sicherheit und Ordnung für Magnetschwebebahnen zu schaffen.

*Zu § 11*

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 9 und § 10 Abs. 2. Sie entspricht dem Inhalt des § 27 AEG.

*Zu § 12*

In dieser Bestimmung werden – analog zu der Regelung des § 28 AEG – die zur Ahndung von Verstößen gegen die wesentlichen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen.

*Zu § 13*

Die Bestimmung entspricht § 29 AEG; sie schafft die notwendige Zuständigkeitsregelung zur ordnungsgemäßen Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12.

*Zu § 14*

Absatz 1

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs der zweijährigen Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf alle Schienenbahnen ist erforderlich, um eine sachwidrige Differenzierung zwischen Magnetschwebebahnen und Eisenbahnen bei der Verjährung zu vermeiden.

Absatz 2

Durch die Ergänzung der in § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter aufgezählten Verkehrsträger auf die Magnetschwebebahnen wird sichergestellt, daß die Regelungen dieses Gesetzes auch auf diesen neuen Verkehrsträger angewandt werden können. Die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist angesichts der nicht auszuschließenden Möglichkeit der Beförderung derartiger Güter mit Magnetschwebebahnen geboten.

Absatz 3

Der Betrieb von Magnetschwebebahnen, der die Überwindung großer Entfernungen in kurzer Zeit ermöglicht, erfordert einen bundeseinheitlichen Maßstab bei der Anwendung des Bundes-Seuchengesetzes in bezug auf Magnetschwebebahnfahrzeuge und auf ortsfeste Anlagen, die der Befüllung von Fahrzeugen mit Wasser dienen.

Absätze 4 und 5

Da Akku-Säuren bei Magnetschwebebahnen anfallen können, ist der Text entsprechend zu ändern.

Absatz 6

Die Gleichstellung von Fahrzeugen von Magnetschwebebahnen mit rollendem Material von Eisenbahnunternehmungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz wird durch die Änderung sichergestellt.

Absatz 7

Durch die Änderung werden die für Bahnhofsgaststätten, Speisewagen, Kantinen- und Betriebsküchen der Eisenbahnen des Bundes geltenden Regelungen auf den Bereich der Magnetschwebebahnen übertragen. Bordverpflegungseinrichtungen im Sinne der neuen Fassung sind fest eingebaute Einrichtungen in Fahrzeugen von Magnetschwebebahnen, die der Bewirtung der Fahrgäste mit Speisen und Getränken dienen.

Absatz 8

Die Änderung stellt die Magnetschwebebahnen bei der Beaufsichtigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen mit den Eisenbahnen gleich.

Absatz 9

Die Vorschrift wurde an die entsprechende Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes angepaßt.

Absatz 10

Durch die Änderung wird klargestellt, daß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen aller Schienenbahnen, somit auch auf Bahnhöfen von Magnetschwebebahnen, anwendbar ist.

Absätze 11 bis 17

Durch die Änderungen werden Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen in bezug auf die Dampfkesselverordnung, Druckbehälterverordnung, Aufzugsverordnung, Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Acetylenverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und Getränkeschankanlagenverordnung dem rollenden Material von Eisenbahnunternehmungen gleichgestellt.

Absatz 18

Die Regelung entspricht § 26 Abs. 3 AEG; sie regelt die Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß der dort genannten Rechtsverordnungen.

*Zu § 15*

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß die Teile von Verordnungen, die durch Gesetze geändert worden sind, künftig wieder aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigungen geändert werden können.

*Zu § 16*

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. *Zu § 4 Abs. 1*

   In § 4 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

   „Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt."

   Begründung

   Die Ergänzung dient der Klarstellung.

2. *Zu § 4 Abs. 2*

   In § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist folgender Halbsatz einzufügen:

   „sowie der Aufsicht über Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,".

   Begründung

   Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) dürfen Magnetschwebebahnstrecken einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen nur gebaut und geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Somit finden, soweit sich aus § 5 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes nicht etwas anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

   Nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird durch den Planfeststellungsbeschluß die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die nicht Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen sind, festgestellt. Diese Folgemaßnahmen sind vom Magnetschwebebahnunternehmer durchzuführen. Er kann sich dabei der Hilfe des zuständigen Vorhabensträgers bedienen. Lehnt dieser jedoch seine Mitwirkung ab, so muß ein Hoheitsträger bestimmt werden, der zu überprüfen und sicherzustellen hat, daß das als Folgemaßnahme zu errichtende oder zu ändernde Bauwerk allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt (siehe hierzu z. B. § 4 des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Straßengesetze der Länder).

   Da die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Magnetschwebebahnen dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen, ist es naheliegend, diesem auch solche öffentlich-rechtlichen Überwachungsaufgaben zu übertragen. Unterbliebe dies, so würde die Durchführung des Baues einer Magnetschwebebahnstrecke in aller Regel vom Wohlwollen des Vorhabensträgers abhängen, dessen Anlage geändert werden muß. Dies kann jedoch weder im öffentlichen Interesse noch im Interesse des Unternehmers der Magnetschwebebahn liegen. Deshalb ist der Aufgabenkatalog des Eisenbahn-Bundesamtes in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entsprechend zu erweitern.

3. *Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3*

   In § 4 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

   „3. die Ausübung von Mitwirkungsrechten nach Maßgabe anderer Gesetze und Rechtsverordnungen sowie von hoheitlichen Aufsichtsrechten und Befugnissen auf den Gebieten der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes,".

   Begründung

   Es muß klargestellt werden, daß das Eisenbahn-Bundesamt in bezug auf Magnetschwebebahnen umfassend die hoheitlichen Befugnisse, insbesondere auch der Überwachung, wahrnimmt. Einer besonderen Zuweisung aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen bedarf es insoweit nicht.

4. *Zu § 4 Abs. 4*

   In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „Bundesministeriums für Verkehr" die Wörter „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, daß die Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da das Gesetz zum Teil von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird und weil es der Zustimmung des Bundesrates bedarf (vgl. auch § 4 Satz 1 Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz).

5. *Zu § 8 Abs. 3 Satz 2*

   In § 8 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

   Begründung

   Die Vorschrift, wonach die Genehmigungsbehörde auf „die Befugnis zur Genehmigung" verzichten kann, ist inhaltlich unklar. Der Verzicht auf die Befugnis, d. h. auf die Zuständigkeit für die Genehmigung, würde dazu führen, daß eine an-

dere Behörde für die Genehmigung zuständig wäre, da es keine Lücke in den Zuständigkeiten zur Gesetzesausführung geben kann. Ein Verzicht auf das materielle Verbot, Verkehrsleistungen ohne genehmigte Tarife zu erbringen, käme einer Aufhebung des Verbots im Einzelfall gleich; hierzu kann der Gesetzgeber die Behörde nicht voraussetzungslos ermächtigen (rechtsstaatlicher Gesetzesvorbehalt in Form der Wesentlichkeitslehre). § 8 Abs. 3 Satz 2 erscheint verzichtbar, da die zweifache Genehmigungsfiktion nach Satz 3 eine hinreichende Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens garantiert.

6. *Zu § 8 Abs. 3 Satz 3*

In § 8 Abs. 3 Satz 3 ist in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Es bedarf der Klarstellung, daß jede der beiden in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen alternativ schon für sich allein zum Eintritt der Genehmigungsfiktion ausreicht, daß also nicht beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen.

7. *Zu § 10 Abs. 1*

In § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da das Gesetz zum Teil von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird und weil es der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die in § 10 durch Rechtsverordnungen zu treffenden Regelungen entsprechen denen in § 26 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Hierauf wird auch in der Begründung hingewiesen. Wie beim AEG ist bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich, insbesondere wegen arbeitsschutzrechtlicher Aspekte und der primären Zuständigkeit der Länderarbeitsschutzbehörden gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Magnetschwebebahnen.

8. *Zu § 10 Abs. 2*

In § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da das Gesetz zum Teil von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird und weil es der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die in § 10 durch Rechtsverordnungen zu treffenden Regelungen entsprechen denen in § 26 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Hierauf wird auch in der Begründung hingewiesen. Wie beim AEG ist bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich, insbesondere wegen arbeitsschutzrechtlicher Aspekte und der primären Zuständigkeit der Länderarbeitsschutzbehörden gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfes im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Magnetschwebebahnen.

9. *Zu § 11*

In § 11 sind nach dem Wort „Sozialordnung" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Die Vorschrift des § 11 AMbG steht im Zusammenhang mit den Regelungen in § 10 AMbG. Sie entspricht zudem dem Inhalt des § 27 des Allgemeines Eisenbahngesetzes. Danach ist beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es ist kein Grund ersichtlich, beim Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf Magnetschwebebahnen von einer Beteiligung des Bundesrates abzusehen.

10. *Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3*

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. als im Unternehmen Verantwortlicher oder im Geschäftsbetrieb einer Magnetschwebebahn tätige Person entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder".

Begründung

Eine Auskunftspflicht ist lediglich in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 enthalten. § 12 Abs. 1 Nr. 3 ist entsprechend zu präzisieren.

Die von der Bußgeldvorschrift in Bezug genommene Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen ist in § 9 nicht normiert. Die bisher in § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehene Bußgeldbewehrung ist daher nicht möglich.

11. *Zu § 13*

Der Text des § 13 ist wie folgt zu fassen:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Un-

ternehmen, die der Aufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt unterliegen, diese Behörde."

Begründung

Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, auch wenn solche Vorschriften in Rechtsverordnungen nach § 10 erlassen werden, wird gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 AMbG von den nach diesen Vorschriften zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder überwacht.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die der Aufsicht durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder unterliegen, ist ebenfalls diesen Behörden zu übertragen.

Die Bestimmung entspricht § 29 AEG.

12. *Zu § 14 Abs. 19 – neu –*

In § 14 ist nach Absatz 18 folgender Absatz 19 anzufügen:

‚(19) In § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nach dem Wort „Eisenbahnen" ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnen" eingefügt.'

Begründung

Es muß gewährleistet werden, daß auch für den Bau von Magnetschwebebahnen bestimmte Anforderungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch Verordnungen festgelegt werden können.

**Anlage 3**

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

*Zu Nummer 1* (zu § 4 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Verweis auf die nachfolgende Regelung des Absatzes 5 ist überflüssig, da diese Regelung auch ohne die Verweisung gilt.

*Zu Nummer 2* (zu § 4 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Einer Regelung der Aufsicht über Folgemaßnahmen bedarf es nicht.

Die behördliche Aufsicht über Anlagen besteht unabhängig von der Zuständigkeit und den Aufgaben eines Baulastträgers. Wer zuständige Behörde für die Aufsicht über Anlagen ist, die als Folgemaßnahmen im Zuge einer Planfeststellung von Magnetschwebebahnen errichtet werden und die nicht Betriebsanlagen einer Magnetschwebebahn sind, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

Die vom Bundesrat beabsichtigte Regelung würde somit dem Eisenbahn-Bundesamt Kompetenzen zu Lasten anderer zuständiger Behörden zuweisen. Dies ist nicht beabsichtigt.

*Zu Nummer 3* (zu § 4 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates dient nicht der Klarstellung. Der Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 2 regelt die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes umfassend. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des AMbG bedarf es keiner besonderen Zuweisung aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen. Die Formulierung „nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen" stellt vielmehr sicher, daß vom Eisenbahn-Bundesamt auch Aufgaben außerhalb der „Magnetschwebebahnaufsicht" nach dem AMbG oder darauf beruhenden Verordnungen wahrgenommen werden können (z. B. Sicherstellung der Aufsichts- und Mitwirkungsrechte bei der Beförderung gefährlicher Güter mit der Magnetschwebebahn).

*Zu Nummer 4* (zu § 4 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG. Das Gesetz enthält keine zustimmungsbedürftigen Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG und wird in den durch Rechtsverordnung aufgrund von § 4 Abs. 4 zu regelnden Materien auch nicht von den Ländern ausgeführt.

*Zu Nummer 5* (zu § 8 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist die Vorschrift, nach der die Genehmigungsbehörde auf die Befugnis zur Genehmigung verzichten kann, nicht inhaltlich unklar. Der Verzicht auf die Befugnis zur Erteilung einer Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu sehen. Das bedeutet nicht, daß damit andere Behörden zuständig werden. Im übrigen entspricht diese Regelung § 12 Abs. 3 Satz 3 AEG.

*Zu Nummer 6* (zu § 8 Abs. 3 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

*Zu Nummer 7* (zu § 10 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG. Das Gesetz enthält keine zustimmungsbedürftigen Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG und wird in den durch Rechtsverordnung aufgrund von § 10 Abs. 1 zu regelnden Materien auch nicht von den Ländern ausgeführt.

*Zu Nummer 8* (zu § 10 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG. Das Gesetz enthält keine zustimmungsbedürftigen Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG und wird in den durch Rechtsverordnung aufgrund von § 10 Abs. 2 zu regelnden Materien auch nicht von den Ländern ausgeführt.

*Zu Nummer 9* (zu § 11)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften entfaltet lediglich interne Wirkungen, ohne sich auf die Zuständigkeit der Länderbehörden auszuwirken. Insofern ist eine Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich.

*Zu Nummer 10* (zu § 12 Abs. 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Es trifft zwar zu, daß die von der Bußgeldvorschrift in § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug genommene Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen in § 9 AMbG nicht normiert ist und damit die bisher in § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehene Bußgeldbewehrung nicht möglich ist. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sollte jedoch erhalten bleiben. Es wird vorgeschlagen, in § 9 Abs. 2 nach dem Wort „Beauftragten" die Worte „auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen" einzufügen.

Nach einer entsprechenden Umgestaltung des § 9 Abs. 2 ist § 12 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. als im Unternehmen Verantwortlicher oder im Geschäftsbetrieb einer Magnetschwebebahn tätige Person

a) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

b) entgegen § 9 Abs. 2 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder".

*Zu Nummer 11* (zu § 13)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeitentatbestände, die in dem Gesetzentwurf genannt sind, ist allein das Eisenbahn-Bundesamt. Die vorgeschlagene Neufassung des § 13 AMbG entspricht zwar dem § 29 AEG, jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, daß § 29 AEG auch für nicht bundeseigene Eisenbahnen gilt und somit einen anderen Sachverhalt regelt.

*Zu Nummer 12* (zu § 14 Abs. 19 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333